

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz der Türkei

von Thorsten Vogl

Die Türkei verfügt über ein großes Potential für die Produktion von Wind- und Sonnenenergie. Attraktive Windkraftgebiete sind die Ägäis, die zusätzlich auch für die Geothermie gute Voraussetzungen bietet und die Marmararegion. Das gebirgige Hinterland mit zahlreichen Flüssen ist für die Wasserkraft prädestiniert. Im Rahmen des Südost-Anatolien-Projekts sind 22 Staudämme und 19 Wasserkraftwerke geplant bzw. im Bau. Die geographische Lage der Türkei beschert dem Land zudem beste Bedingungen für die Nutzung der Solarenergie. Damit sich Investitionen in entsprechende Anlagen lohnen, bedarf es jedoch der Garantie entsprechender Einspeisevergütungen. Die Türkei ist sich dessen bewusst und hat

ihr Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gesetz Nr. 5346 über den Gebrauch erneuerbarer Energiequellen zu dem Zweck der Stromproduktion) geändert; das neue Recht ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Regierung hofft unter anderem auf einen Ausbau der Windenergiekapazitäten von derzeit 1000 Megawatt auf 20.000 Megawatt. Sie will damit den jährlich um 7 Prozent steigenden Energiebedarf ihres Landes befriedigen und sich zugleich unabhängiger von den Gaslieferungen aus dem Irak und Russland machen, die derzeit die Haupt-Energiequelle darstellen. Auch in besonders geschützten Zonen (Nationalparks, Naturparks, Naturdenkmäler, Natur-, Wald-, Wildschutzgebiete) können Anlagen zur

Erzeugung erneuerbarer Energien errichtet werden; das zuständige Ministerium bzw. bei Naturschutzgebieten der regionale Schutzrat ist anzuhören. Das neue Gesetz sieht vor, dass ein Plan derjenigen Regionen erstellt wird, die für die Gewinnung besonders geeignet sind. Die genaue Vorgehensweise zu deren Identifikation, Bewertung, aber auch ihrem Schutz und Gebrauch wird in einer Verordnung geregelt.

Die Regelung der Einspeisevergütungen

Das Gesetz sieht folgende Einspeisevergütungen vor:

7,3 Dollar-Cents (etwa 5,6 Euro-Cents)

– Anzeige –



Geheimnis einer Medina (60 x 60 cm, 2002) © Bouzoubaa



für Energie aus Wind- und Wasserkraft 10,5 Dollar-Cents (etwa 8,1 Euro-Cents) für geothermisch erzeugte Energie 13,3 Dollar-Cents (etwa 10,0 Euro-Cents) für Energie, die aus Biomasse und Solarenergie gewonnen wird.

Im Gesetzestext werden zudem auch Hybrid-Kraftwerke erfasst, also solche Kraftwerke, die auch fossile Brennstoffe zur Stromerzeugung nutzen.

Umweltschützer kritisieren die Einspeisevergütung für Solarenergie: Es seien mindestens 24 Cent pro Kilowattstunde erforderlich, wenn man den Solarenergiesektor in der Türkei ausbauen will. In der Tat: Anlagen, die Solarenergie produzieren sind, ebenso wie übrigens solche für geothermische Energiegewinnung in ihrer Herstellung vergleichsweise teuer, Mit den von der Türkei nun verabschiedeten Einspeisevergütungen ist es deswegen kaum möglich, Solarenergie und auch geothermische Energie profitabel zu erzeugen, auch wenn die natürlichen Gegebenheiten in dieser Region ausgesprochen positiv sind (hohe Zahl an Sonnenstunden, vielfach sehr hohe Erdwärme bereits im oberflächennahen Bereich).

Die Vergütung ist für zehn Jahre garantiert. Nehmen Unternehmen aber ihren Betrieb erst nach dem 31. Dezember 2015 auf, legt der Ministerrat die Einspeisevergütung fest, die diese beanspruchen können.

Art. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sieht bei Anlagen, die bis 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, eine beachtliche, nämlich 85-prozentige Reduzierung der Gebühren für den Netzanschluss, der Pacht und der Kosten für die Nutzungserlaubnis vor. Diese Erleichterung betrifft auch Anlagen, die bei Veröffentlichung des Gesetzes schon in Betrieb waren.

Werden Geräte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor dem 31.12.2015 in Betrieb genommen, die mechanische oder elektromechanische Bauteile aus türkischer Produktion enthalten, so erhalten die Betreiber für die Dauer von fünf Jahren eine zusätzliche Förderung. Die Sätze ergeben sich aus einer als Anhang II zu dem Gesetz veröffentlichten Tabelle und betragen abhängig von dem verwendeten Bauteil zwischen 0,4 und 3,5 US-Cent pro Kilowattstunde. Für nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommene

Anlagen legt der Ministerrat die Zusatzvergütung fest. Genauere Anforderungen, die Produkte erfüllen müssen, um als heimisch zu gelten, sowie nähere Verfahrens- und Kontrollvorschriften werden in einer gesonderten ministeriellen Verordnung festgelegt, die nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht erlassen wurde.

Hürden: Einspeisegrenzen und Lizenzvergabe

Grundsätzlich ist jede natürliche und juristische Person befugt, Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz einzuspeisen. Bei der Solarenergie wurde allerdings eine Grenze vorgesehen: nach Art. 6/C Abs. 5 ist die Gesamtkapazität von an das Stromnetz angeschlossenen Solarstrom-Anlagen bis 31.12.2013 auf eine Gesamtleistung von 600 Megawatt begrenzt. Nach diesem Datum ist der Ministerrat berechtigt, eine neue Grenze festzusetzen. Werden Solarkraftwerke oder Hybridkraftwerke mit einer Solarkomponente installiert, muss sich der Betreiber auf Kontrollen dahingehend einstellen, dass die Leistung und die Einhaltung der für solche Anlagen bestehenden Standards kontrolliert werden. Nähere Einzelheiten zu diesen Kontrollen werden in einer ministeriellen Verordnung geregelt.

Wer erneuerbare Energien in das Stromnetz einspeisen möchte, bedarf hierfür einer Lizenz, aus der auch hervorgeht, bis zu welcher Höchstmenge Strom eingespeist werden darf. Die Anträge müssen bei der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt gestellt werden; Deadline ist jeweils der 31. Oktober des Vorjahres für Lizenzen, die im folgenden Kalenderjahr gelten sollen. Anträge für das Jahr 2011 können binnen Monatsfrist nach Veröffentlichung der ergänzenden Verordnungen gestellt werden. Da die Verordnungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes erlassen werden sollen, bestünden Antragsmöglichkeiten für 2011 bis ca. Ende April dieses Jahres. Die näheren Einzelheiten für Anträge, Genehmigungen und auch Inspektionen bezüglich Anlagen für erneuerbare Energien wird die Regulierungsbehörde in einer Verordnung regeln.

An der Zulassung wirken ggf. das Mi-

nisterium für Energie und Rohstoffe sowie das Wasserwirtschaftsamt mit. Das Lizenzierungsverfahren dient dazu, feststellen zu können, welche Beträge auf die einzelnen Stromversorgungsunternehmen entfallen, die zur Abnahme der im Rahmen der Lizenz erzeugten Energien verpflichtet sind (s. näher Art. 6 des Gesetzes Nr. 5346).

Die Lizenz stellt eine bürokratische Hürde dar, die zwar für kommerzielle Anlagenbetreiber kein Problem sein dürfte, indes zahlreiche potentielle private Interessenten abschrecken könnte. Wenn auch die Installation privater Kleinanlagen gefördert werden soll, muss das Lizenzierungsverfahren deswegen möglichst einfach ausgestaltet sein und fachliche Unterstützung der Verbraucher bei der Antragstellung vorsehen.

Für Investoren ergibt sich insgesamt ein gemischtes Bild: Die Einspeisevergütungen für geothermisch erzeugte sowie für Solar-Energie sind, wie erwähnt, sehr niedrig. Damit ist fraglich, ob sich solche Anlagen in der Türkei profitabel betreiben lassen. Bei der Kalkulation ist zudem noch die begrenzte Einspeisemöglichkeit von Solarenergie zu beachten. Dem gegenüber stehen die insgesamt guten physikalischen Bedingungen, die zu einer Kostenminderung führen sowie eine mögliche Ersparnis bei den Verwaltungsgebühren. Interessant würden Investitionen in Solar- und geothermische Energieanlagen, wenn mit dem technischen Fortschritt die Kosten für deren Errichtung noch weiter gesenkt werden können. Ein anderes Bild ergibt sich bei Wasser- und Windkraft. Dort ermöglichen die von der Türkei festgelegten Sätze eine profitable Nutzung, so dass Investoren in erster Linie Investitionen in diesen Bereichen zu empfehlen sind.



THORSTEN VOGL
RECHTSASSESSOR
ist Vorstandsmitglied der Swisscham Africa und Ehrenmitglied der Association pour l'unification du droit en Afrique (UNIDA) in Paris. Aus seiner Feder stammen zahlreiche rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen.